

Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB

I. Allgemeines

- Geschütztes **Rechtsgut** ist das Leben und die körperliche Unversehrtheit.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährungsdelikt**. Strafgrund ist die **generelle Gefährlichkeit** von Raufereien für Leib und Leben. Zudem wird sich oftmals die Kausalität von Tathandlung (Beteiligung an der Schlägerei) und Erfolg (Tod oder schwere Körperverletzung) nicht nachweisen lassen.
- Bestraft wird die – vorsätzliche und schuldhaft – Beteiligung an einer Schlägerei (oder an einem von mehreren verübten Angriff). Strafbarkeitseinschränkend tritt jedoch das Erfordernis des Eintritts des **Todes oder einer schweren Körperverletzung** eines Beteiligten hinzu (als objektive Bedingung der Strafbarkeit). Die objektive Bedingung der Strafbarkeit kann entweder nach der Tatbestandsmäßigkeit, aber getrennt vom objektiven und subjektiven Tatbestand, geprüft werden oder nach der Schuld.

II. Der Tatbestand des § 231 StGB

1. **Schlägerei:** Eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tätliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken. Diese endet in dem Moment, in dem sich die dritte Person entfernt und somit nur noch zwei Personen übrig bleiben. Eine Schlägerei wird von der Rspr. aber auch dann bejaht, wenn nacheinander jeweils nur zwei Personen gleichzeitig wechselseitige Tätlichkeiten verüben, zwischen diesen Vorgängen aber ein so enger innerer Zusammenhang besteht, sodass ein einheitliches Gesamtgeschehen vorliegt.
2. **Von mehreren verübter Angriff:** Feindselige, unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen. Gegenseitige Tätlichkeiten werden hierbei nicht unbedingt vorausgesetzt. Jeder Angreifer muss das Ziel haben, den Angegriffenen **körperlich** zu verletzen. Die Angreifer müssen nicht mittäter-schaftlich zusammenwirken.
3. **Tathandlung: Beteiligung:** Jede am Tatort stattfindende physische oder psychische Mitwirkung an einer gegen eine andere Person gerichtete Tätlichkeit (str.: nach a.M. stellt psychische Mitwirkung [z.B. Anfeuern] nur Beihilfe dar).

III. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Eintritt einer schweren Folge

Die Beteiligung an einer Schlägerei ist nur dann strafbar, wenn eine schwere Folge tatsächlich eintritt. Das Gesetz nennt als schwere Folge hier **abschließend** zwei Fälle:

1. Den Tod eines Beteiligten.
 2. Eine schwere Körperverletzung eines Beteiligten i.S.d. § 226 StGB.
- Aus dem Charakter einer **objektiven Bedingung der Strafbarkeit** folgt hier:
- a) **Vorsatz und Fahrlässigkeit** müssen sich nicht auf die schwere Folge erstrecken.
 - b) Eine **Kausalität** von Verletzungshandlung und Verletzungserfolg muss nicht festgestellt werden.
 - c) Es ist gleichgültig, **bei wem** die schwere Folge eintritt. Es kann sich hierbei sowohl um einen direkten Beteiligten als auch um einen eingreifenden Retter oder Polizisten oder einen unbeteiligten Dritten handeln. Notwendig ist lediglich, dass sich die typische Gefährlichkeit einer Schlägerei im konkreten Erfolg realisiert.

IV. Spezialprobleme

1. **Selbstverletzung:** str. ist, ob auch derjenige Beteiligte, der selbst die schwere Körperverletzung erleidet, wegen § 231 StGB strafbar ist (so zumindest der BGH). Nach a.M. widerspricht dies den Grundsätzen der objektiven Zurechnung.
2. **Zeitpunkt der Beteiligung:** str. ist, ob auch derjenige nach § 231 StGB strafbar ist, der erst nach dem Eintritt der schweren Folge hinzutritt bzw. sich vor dem Eintritt der schweren Folge entfernt. Nach Ansicht des BGH werden beide Fälle von § 231 StGB erfasst, nach a.M. (Literatur) bleibt wenigstens der später Hinzugetretene straflos.
3. **Notwehr:** Auch im Rahmen einer Schlägerei ist Notwehr bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich. Diese rechtfertigt jedoch lediglich die Tötung (§ 212 StGB) oder die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), schließt bei vorwerfbarer Beteiligung aber eine Strafbarkeit nach § 231 StGB nicht aus.
4. **Konkurrenzen:** Nach h.M. besteht zwischen § 231 StGB und verwirklichten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten Tateinheit. Die Gegenansicht will § 231 StGB generell hinter §§ 223, 226, 212 ff. StGB zurücktreten lassen.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf*, 6 IV; *Eisele*, BT 1, § 18; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 3 IX; *Rengier*, BT II, § 18; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1, § 7.

Literatur / Aufsätze: *Eisele*, Die „unverschuldete“ Beteiligung an einer Schlägerei, ZStW 110 (1998), 69; *ders.*, Zur Bedeutung des § 231 II StGB nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, JR 2001, 270; *Gottwald*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JA 1998, 771; *Hardtung*, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 1060; *Henke*, Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB), JURA 1985, 585; *Montenbruck*, Zur „Beteiligung an einer Schlägerei“, JR 1986, 138; *Rönnau/Bröckers*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeitsbedingung im Rahmen des § 227 StGB, GA 1995, 549; *Satzger*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JURA 2006, 108; *Wagner*, Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB) bei Verursachung des Todes in Notwehr; JuS 1995, 296; *Zopfs*, Die „schwere Folge“ bei der Schlägerei (§ 231 StGB), JURA 1999, 172.

Literatur / Fälle: *Kretschmer*, Übungsklausur Strafrecht: „Ein folgenschweres letztes Bier“, JURA 1998, 244; *Kunz*, Der praktische Fall – Strafrecht: Eine Schlägerei mit üblen Folgen, JuS 1996, 39; *Laubenthal*, Eine Festzeltprügelei, JA 2004, 39; *Preuß/Krüll*, Wahre Freunde, JA 2018, 271; *Windsberger*, Original-Examensklausur: „Brother’s Keeper“, JA 2023, 23.

Rechtsprechung: **BGHSt 14, 132** – Kirmes (Verursachung der schweren Folge nach dem Ausstieg); **BGHSt 16, 130** – Zechschuld (Verursachung der schweren Folge vor dem Einstieg); **BGHSt 31, 124** – Verfolgungsjagd (von mehreren verübter Angriff); **BGHSt 33, 100** – Gastwirt (Notwehr bei Schlägerei); **BGHSt 39, 305** – Notwehr (Notwehr im Rahmen einer Schlägerei); **BGH NStZ 2014, 147** – Schlägerei bei aufeinander folgenden Tätlichkeiten.